

**Normative Bestimmungen,
Besonderer Teil:**

XI. Pädagogische Fachhochschule (NB PH)

A. Allgemeine Bestimmungen

186

Normative Bestimmungen, Besonderer Teil: XI. Pädagogische Fachhochschule (NB BT PH)

A. Allgemeine Bestimmungen

1 Geltungsbereich

Der Besondere Teil Pädagogische Fachhochschule (PH) regelt die Abweichungen und Ergänzungen gegenüber dem Allgemeinen Teil für das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen an der Pädagogischen Fachhochschule (Art. 5 Abs. 1 SB GAV). Soweit dieser Besondere Teil nichts anderes bestimmt, findet der Allgemeine Teil Anwendung.

2 Anstellungsverhältnis des Personals der Pädagogischen Fachhochschule

- 1 Das Anstellungsverhältnis des Personals der Pädagogischen Fachhochschule richtet sich nach dem vom Schulrat der Pädagogischen Fachhochschule erlassenen Reglement über die Jahresarbeitszeit und den Dienstauftrag der Dozierenden der PH Solothurn vom 28. Mai 2003 und dem Reglement über die Jahresarbeitszeit und den Dienstauftrag für die Lehrbeauftragten der PH Solothurn vom 28. Mai 2003. Diese Bestimmungen gelten gemäss Artikel 4 Absatz 1 der Schuldrechtlichen Bestimmungen weiter.
- 2 Weitere personalrechtliche Beschlüsse, die der Schulrat bis zum 31. Dezember 2004 erlässt, können von der GAVKO zum Bestandteil des GAV erklärt werden.